

Zum Pflichtteilsrecht der Kinder

Der Meinung Scharenbergs über das Pflichtteilsrecht der Kinder (NJ 1954 S. 474) kann ich nicht beipflichten. Scharenberg empfiehlt in Anlehnung an den Entwurf des Familiengesetzbuchs, den Pflichtteilsanspruch der ehelichen Kinder in der Weise zu regeln, daß ein solcher Anspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern nur dann besteht, wenn sie zur Zeit des Erbfalls minderjährig oder arbeitsunfähig sind. Er begründet seinen Vorschlag damit, daß einerseits das bisherige Pflichtteilsrecht eine finanzielle Unterstützung arbeitsfähiger und volljähriger Menschen durch Verwandte darstellt, wie sie unserer gesellschaftlichen Auffassung nicht mehr entspricht, und daß es andererseits eine Beschränkung des Erblassers, sein Vermögen nach freiem Ermessen zu vererben, zum Inhalt hat.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen den Pflichtteilsansprüchen ehelicher und außerehelicher Abkömmlinge besteht m. E. aber darin, daß der Anspruch der ehelichen Kinder ein Äquivalent für die Unterhaltspflichtung der Kinder gegenüber dem Erblasser ist, während das Erbrecht des außerehelichen Kindes gegenüber seinem Vater ein Ausgleich dafür ist, daß nach dem Tode des Erzeugers in den meisten Fällen die Unterhaltsgewährung von der väterlichen Seite her gefährdet ist. Es ist doch beim nichtehelichen Kind meist so: War der verstorbene Erzeuger jung, so hinterläßt er zwar kein nennenswertes Vermögen, aber die Großeltern des Kindes sind in der Lage, Unterhalt zu leisten (sie werden noch im Arbeitsprozeß stehen); war der Erzeuger aber schon älter, so wird er Vermögen hinterlassen, während die Großeltern des Kindes entweder tot oder nicht mehr unterhaltsfähig sind.

In welchem großem Umfang heute alte Leute neben ihrer staatlichen Rente Unterstützung von ihren Kindern oder Enkeln erhalten, kann man nicht aus den statistischen Angaben über derartige Unterhaltsprozesse ablesen; denn der überwiegende Teil solcher Unterhaltsverpflichteter kommt dieser moralischen Pflicht ohne gerichtlichen Zwang nach.

Es ist nur natürlich, daß diese Kinder von den Erblassern mehr bedacht werden als solche, die sich der Unterhaltspflicht entziehen oder ihr nur beschränkt und widerwillig nachkommen. Abgesehen davon, daß auch unter Geschwistern öfter Erbschleicher sind, würde ich aus diesem Grunde allein die im BGB festgelegten Pflichtteilsnormen noch nicht gutheißen. Seinen Sinn hat der Pflichtteilsanspruch m. E. in erster Linie gegenüber nicht verwandten Personen, die sich oft in den letzten Jahren oder Monaten des Erblassers ihm im Hinblick auf die zu erwartende Erbschaft unter dem Vorwand selbstloser Pflege gern zugesellen. Von den Fällen der Testamentserpressung, die sich später selten nachweisen läßt, will ich ganz absehen.

Berücksichtigt man weiterhin die geringe Höhe des oder der Pflichtteile, so wird man sich wohl dessen bewußt, daß eine Änderung dieser Schutzvorschriften mehr Nachteile bzw. Ungerechtigkeiten als Vorteile bringen würde.

Daran ändert auch die Behauptung Scharenbergs nichts, daß Pflichtteile allgemein nicht geltend gemacht würden. Wir sind oft geneigt, nur die Prozesse zu sehen. Diese Angelegenheiten werden aber meist im Kreise der Familie geregelt, oft so, daß den Pflichtteilsberechtigten einzelne Vermögensteile übertragen werden.

Rechtsanwalt JOACHIM WITTHOLZ,
Potsdam

Berichte

Sowjetische Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Feier des 5. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik ist eine starke Delegation von Kulturschaffenden aus der Sowjetunion zu uns gekommen. Neben hervorragenden Vertretern der verschiedensten Gebiete des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens umfaßt sie den bekannten Zivilrechtler Prof. P. E. Orłowski, Leiter des Rechtsinstituts der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, und Prof. Dr. S. S. Studenikin, Leiter des Lehrstuhls für Staats- und Völkerrecht an der Juristischen Akademie der UdSSR.

Wie immer, wenn Sowjetmenschen in die Deutsche Demokratische Republik kommen, entstand sofort ein herzlicher Kontakt und eine große Erweiterung unseres Wissens. Die Sowjetwissenschaftler berichteten über die Forschungsergebnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft und informierten sich über unsere Schwierigkeiten und Erfolge bei der wissenschaftlichen Arbeit. Auf Einladung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität sprach Prof. Dr. S. S. Studenikin, der uns besonders durch die Übersetzung des von ihm mit verfaßten Lehrbuches des sowjetischen Verwaltungsrechts bekannt geworden ist, am 13. Oktober 1954 vor dem Lehrkörper und den Studenten der Juristischen Fakultät und vielen Gästen über „Fragen des sowjetischen Staatsrechts, der sowjetischen Demokratie und der Wahlen in der UdSSR“.

Das Thema konnte angesichts der Volkswahlen am 17. Oktober 1954 kaum aktueller sein und vermittelte

einen Einblick in das demokratischste Wahlsystem der Welt. Am Gegensatz zu den Wahlen in den Vereinigten Staaten, die in einer Atmosphäre des Druckes auf die Wähler durch die herrschende Ausbeuterklasse mit Hilfe verlogener Versprechungen, Bestechung, Bedrohung und Gewalt vor sich gehen, demonstrierte Prof. Studenikin den Sowjet-Demokratismus, der allen Bürgern die breiteste Möglichkeit zur Teilnahme an den Wahlen und zur aktiven Mitwirkung an der Verwaltung des Staates sichert.

Die sich an das Referat anschließende Diskussion zeigte, welches großes Interesse gerade für dieses Thema bestand. Viele Fragesteller wollten sich darüber informieren, in welcher Form die Werktätigen an der Vorbereitung der Wahlen teilnehmen, wie die Rechenschaftsjugungen der Volksvertreter vor sich gehen, wie die Abberufung von Abgeordneten geregelt ist u. a. m.. Aus diesen Fragen sprach nicht nur wissenschaftliches Interesse, aus diesen Fragen sprach auch der Wunsch, aus den sowjetischen Erfahrungen Anregungen für die Vorbereitung unserer Volkswahl mitzunehmen. Prof. Studenikins Antworten auf diese Fragen trugen wesentlich zur Schaffung einer lebendigen Vorstellung von der Sowjetwirklichkeit bei.

So schulden wir unseren sowjetischen Freunden Dank für diese Lektion, die Wissenschaft und Praxis gleichermaßen befruchtete.